



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 7 B 30.08

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 29. Juli 2008
durch die Richter am Bundesverwaltungsgericht Herbert, Krauß
und Guttenberger

beschlossen:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat seine Beschwerde ("Klage") vom 28. Mai 2008 mit Schriftsatz vom 22. Juli 2008 zurückgenommen. Das Beschwerdeverfahren ist deshalb in

entsprechender Anwendung von § 141 Satz 1, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO.

Herbert

Krauß

Guttenberger